

AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 30

Datum 08.10.2009

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 64 Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.09.2009 zum Bebauungsplan Nr. A 10/1 "Schnugsheide", 3. Änderung
- 65 Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.09.2009 zum Bebauungsplan Nr. 58 "Unterschmitte", 1. Änderung

Inhaltsverzeichnis

64

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.09.2009 zum Bebauungsplan Nr. A 10/1 "Schnugsheide", 3. Änderung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wurde der **Bebauungsplan Nr. A 10/1** "Schnugsheide", 3. Änderung vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 17.09.2009 als Satzung beschlossen.

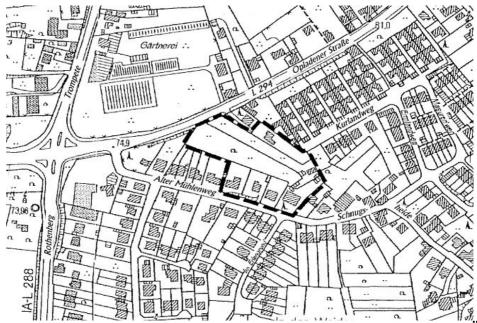
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die überdeckten Teile des Bebauungsplanes Nr. A 10/1 "Schnugsheide" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 10/1 "Schnugsheide" ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. A 10/1 "Schnugsheide", 3. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. A 10/1 "Schnugsheide", 3. Änderung liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 10/1 "Schnugsheide", 3. Änderung Plan ohne Maßstab

Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 08.10.2009

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

65

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.09.2009 zum Bebauungsplan Nr. 58 "Unterschmitte", 1. Änderung

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 58** "**Unterschmitte"**, 1. Änderung vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 17.09.2009 als Satzung beschlossen.

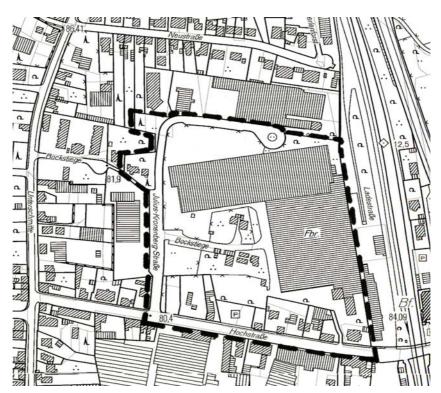
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die überdeckten Teile des Bebauungsplanes Nr. 58 "Unterschmitte" ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. 58 "Unterschmitte" 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 58 "Unterschmitte", 1. Änderung liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 4. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 08.10.2009

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller